Verordnung der Bundesregierung, mit der die Niederlassungsverordnung 2026 und die Niederlassungsverordnung 2027 erlassen werden

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Niederlassungsverordnung 2026
Artikel 2 Niederlassungsverordnung 2027

Artikel 1

Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für das Jahr 2026 festgelegt wird (Niederlassungsverordnung 2026 – NLV 2026)

Auf Grund der §§ 13 und 81 Abs. 51 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2026, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verordnet:

Gesamtzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel

§ 1. Im Jahr 2026 dürfen höchstens 5 860 quotenpflichtige Aufenthaltstitel gemäß § 13 Abs. 2 und § 81 Abs. 51 NAG erteilt werden.

Quotenpflichtige Aufenthaltstitel

§ 2. (1) Im Jahr 2026 dürfen im Burgenland höchstens 97 quotenpflichtige Aufenthaltstitel erteilt werden, hievon

1. 39 Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 1 Z 2 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 1 NAG);
2. 5 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG);
3. 6 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und nach Österreich kommen wollen (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG), hievon
 a) 3 Niederlassungsbewilligungen zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 4 NAG) und
 b) 3 Niederlassungsbewilligungen ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 1 NAG);
4. 3 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind und eine Zweckänderung auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG);
5. 3 Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 4 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2 NAG);
6. 2 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46a NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2a NAG);
7. 39 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Übergangsfällen gemäß § 46a NAG (§ 81 Abs. 51 NAG).

(2) Im Jahr 2026 dürfen in Kärnten höchstens 221 quotenpflichtige Aufenthaltstitel erteilt werden, hievon

1. 121 Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 1 Z 2 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 1 NAG);
2. 45 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG);
3. 6 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und nach Österreich kommen wollen (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG), hievon
 a) 3 Niederlassungsbewilligungen zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 4 NAG) und
 b) 3 Niederlassungsbewilligungen ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 1 NAG);

4. 4 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind und eine Zweckänderung auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG);
5. 12 Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 4 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2 NAG);
6. 2 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46a NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2a NAG);
7. 31 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Übergangsfällen gemäß § 46a NAG (§ 81 Abs. 51 NAG).

(3) Im Jahr 2026 dürfen in Niederösterreich höchstens 310 quotenpflichtige Aufenthaltstitel erteilt werden, hievon

1. 219 Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 1 Z 2 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 1 NAG);
2. 30 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG);
3. 6 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und nach Österreich kommen wollen (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG), hievon
 a) 3 Niederlassungsbewilligungen zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 4 NAG) und
 b) 3 Niederlassungsbewilligungen ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 1 NAG);
4. 10 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind und eine Zweckänderung auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG);
5. 8 Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 4 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2 NAG);
6. 2 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46a NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2a NAG);
7. 35 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Übergangsfällen gemäß § 46a NAG (§ 81 Abs. 51 NAG).

(4) Im Jahr 2026 dürfen in Oberösterreich höchstens 745 quotenpflichtige Aufenthaltstitel erteilt werden, hievon

1. 650 Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 1 Z 2 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 1 NAG);
2. 25 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG);
3. 10 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und nach Österreich kommen wollen (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG), hievon
 a) 5 Niederlassungsbewilligungen zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 4 NAG) und
 b) 5 Niederlassungsbewilligungen ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 1 NAG);
4. 20 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind und eine Zweckänderung auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG);
5. 20 Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 4 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2 NAG);
6. 5 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46a NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2a NAG);
7. 15 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Übergangsfällen gemäß § 46a NAG (§ 81 Abs. 51 NAG).

(5) Im Jahr 2026 dürfen in Salzburg höchstens 442 quotenpflichtige Aufenthaltstitel erteilt werden, hievon

1. 354 Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 1 Z 2 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 1 NAG);

2. 40 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG);
3. 6 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und nach Österreich kommen wollen (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG), hievon
 a) 3 Niederlassungsbewilligungen zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 4 NAG) und
 b) 3 Niederlassungsbewilligungen ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 1 NAG);
4. 10 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind und eine Zweckänderung auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG);
5. 11 Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 4 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2 NAG);
6. 2 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46a NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2a NAG);
7. 19 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Übergangsfällen gemäß § 46a NAG (§ 81 Abs. 51 NAG).

(6) Im Jahr 2026 dürfen in der Steiermark höchstens 456 quotenpflichtige Aufenthaltstitel erteilt werden, hievon

1. 359 Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 1 Z 2 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 1 NAG);
2. 40 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG);
3. 8 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und nach Österreich kommen wollen (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG), hievon
 a) 4 Niederlassungsbewilligungen zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 4 NAG) und
 b) 4 Niederlassungsbewilligungen ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 1 NAG);
4. 10 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind und eine Zweckänderung auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG);
5. 16 Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 4 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2 NAG);
6. 3 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46a NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2a NAG);
7. 20 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Übergangsfällen gemäß § 46a NAG (§ 81 Abs. 51 NAG).

(7) Im Jahr 2026 dürfen in Tirol höchstens 414 quotenpflichtige Aufenthaltstitel erteilt werden, hievon

1. 305 Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 1 Z 2 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 1 NAG);
2. 40 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG);
3. 6 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und nach Österreich kommen wollen (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG), hievon
 a) 3 Niederlassungsbewilligungen zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 4 NAG) und
 b) 3 Niederlassungsbewilligungen ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 1 NAG);
4. 10 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind und eine Zweckänderung auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG);
5. 10 Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 4 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2 NAG);

6. 5 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46a NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2a NAG);
7. 38 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Übergangsfällen gemäß § 46a NAG (§ 81 Abs. 51 NAG).

(8) Im Jahr 2026 dürfen in Vorarlberg höchstens 236 quotenpflichtige Aufenthaltstitel erteilt werden, hievon

1. 164 Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 1 Z 2 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 1 NAG);
2. 30 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG);
3. 6 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und nach Österreich kommen wollen (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG), hievon
 a) 3 Niederlassungsbewilligungen zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 4 NAG) und
 b) 3 Niederlassungsbewilligungen ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 1 NAG);
4. 3 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind und eine Zweckänderung auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG);
5. 11 Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 4 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2 NAG);
6. 2 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46a NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2a NAG);
7. 20 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Übergangsfällen gemäß § 46a NAG (§ 81 Abs. 51 NAG).

(9) Im Jahr 2026 dürfen in Wien höchstens 2 939 quotenpflichtige Aufenthaltstitel erteilt werden, hievon

1. 2 550 Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 1 Z 2 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 1 NAG);
2. 130 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG);
3. 35 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und nach Österreich kommen wollen (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG), hievon
 a) 25 Niederlassungsbewilligungen zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 4 NAG) und
 b) 10 Niederlassungsbewilligungen ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 1 NAG);
4. 50 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind und eine Zweckänderung auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG);
5. 100 Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 4 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2 NAG);
6. 10 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46a NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2a NAG);
7. 64 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Übergangsfällen gemäß § 46a NAG (§ 81 Abs. 51 NAG).

Inkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Artikel 2

Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für das Jahr 2027 festgelegt wird (Niederlassungsverordnung 2027 – NLV 2027)

Auf Grund der §§ 13 und 81 Abs. 51 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2026, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verordnet:

Gesamtzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel

§ 1. Im Jahr 2027 dürfen höchstens 5 860 quotenpflichtige Aufenthaltstitel gemäß § 13 Abs. 2 und § 81 Abs. 51 NAG erteilt werden.

Quotenpflichtige Aufenthaltstitel

§ 2. (1) Im Jahr 2027 dürfen im Burgenland höchstens 97 quotenpflichtige Aufenthaltstitel erteilt werden, hievon

1. 39 Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 1 Z 2 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 1 NAG);
2. 5 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG);
3. 6 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und nach Österreich kommen wollen (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG), hievon
 a) 3 Niederlassungsbewilligungen zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 4 NAG) und
 b) 3 Niederlassungsbewilligungen ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 1 NAG);
4. 3 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind und eine Zweckänderung auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG);
5. 3 Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 4 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2 NAG);
6. 3 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46a NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2a NAG);
7. 38 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Übergangsfällen gemäß § 46a NAG (§ 81 Abs. 51 NAG).

(2) Im Jahr 2027 dürfen in Kärnten höchstens 222 quotenpflichtige Aufenthaltstitel erteilt werden, hievon

1. 121 Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 1 Z 2 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 1 NAG);
2. 45 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG);
3. 6 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und nach Österreich kommen wollen (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG), hievon
 a) 3 Niederlassungsbewilligungen zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 4 NAG) und
 b) 3 Niederlassungsbewilligungen ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 1 NAG);
4. 4 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind und eine Zweckänderung auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG);
5. 12 Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 4 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2 NAG);
6. 4 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46a NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2a NAG);
7. 30 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Übergangsfällen gemäß § 46a NAG (§ 81 Abs. 51 NAG).

(3) Im Jahr 2027 dürfen in Niederösterreich höchstens 313 quotenpflichtige Aufenthaltstitel erteilt werden, hievon

1. 219 Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 1 Z 2 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 1 NAG);
2. 30 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG);
3. 6 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und nach Österreich kommen wollen (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG), hievon
 a) 3 Niederlassungsbewilligungen zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 4 NAG) und
 b) 3 Niederlassungsbewilligungen ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 1 NAG);
4. 10 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind und eine Zweckänderung auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG);
5. 8 Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 4 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2 NAG);
6. 5 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46a NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2a NAG);
7. 35 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Übergangsfällen gemäß § 46a NAG (§ 81 Abs. 51 NAG).

(4) Im Jahr 2027 dürfen in Oberösterreich höchstens 745 quotenpflichtige Aufenthaltstitel erteilt werden, hievon

1. 650 Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 1 Z 2 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 1 NAG);
2. 25 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG);
3. 10 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und nach Österreich kommen wollen (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG), hievon
 a) 5 Niederlassungsbewilligungen zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 4 NAG) und
 b) 5 Niederlassungsbewilligungen ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 1 NAG);
4. 20 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind und eine Zweckänderung auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG);
5. 20 Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 4 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2 NAG);
6. 11 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46a NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2a NAG);
7. 9 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Übergangsfällen gemäß § 46a NAG (§ 81 Abs. 51 NAG).

(5) Im Jahr 2027 dürfen in Salzburg höchstens 441 quotenpflichtige Aufenthaltstitel erteilt werden, hievon

1. 354 Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 1 Z 2 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 1 NAG);
2. 40 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG);
3. 6 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und nach Österreich kommen wollen (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG), hievon
 a) 3 Niederlassungsbewilligungen zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 4 NAG) und
 b) 3 Niederlassungsbewilligungen ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 1 NAG);

4. 10 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind und eine Zweckänderung auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG);
5. 11 Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 4 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2 NAG);
6. 3 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46a NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2a NAG);
7. 17 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Übergangsfällen gemäß § 46a NAG (§ 81 Abs. 51 NAG).

(6) Im Jahr 2027 dürfen in der Steiermark höchstens 456 quotenpflichtige Aufenthaltstitel erteilt werden, hievon

1. 359 Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 1 Z 2 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 1 NAG);
2. 40 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG);
3. 8 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und nach Österreich kommen wollen (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG), hievon
 a) 4 Niederlassungsbewilligungen zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 4 NAG) und
 b) 4 Niederlassungsbewilligungen ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 1 NAG);
4. 10 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind und eine Zweckänderung auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG);
5. 16 Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 4 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2 NAG);
6. 5 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46a NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2a NAG);
7. 18 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Übergangsfällen gemäß § 46a NAG (§ 81 Abs. 51 NAG).

(7) Im Jahr 2027 dürfen in Tirol höchstens 414 quotenpflichtige Aufenthaltstitel erteilt werden, hievon

1. 305 Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 1 Z 2 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 1 NAG);
2. 40 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG);
3. 6 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und nach Österreich kommen wollen (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG), hievon
 a) 3 Niederlassungsbewilligungen zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 4 NAG) und
 b) 3 Niederlassungsbewilligungen ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 1 NAG);
4. 10 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind und eine Zweckänderung auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG);
5. 10 Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 4 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2 NAG);
6. 10 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46a NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2a NAG);
7. 33 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Übergangsfällen gemäß § 46a NAG (§ 81 Abs. 51 NAG).

(8) Im Jahr 2027 dürfen in Vorarlberg höchstens 237 quotenpflichtige Aufenthaltstitel erteilt werden, hievon

1. 164 Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 1 Z 2 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 1 NAG);

2. 30 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG);
3. 6 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und nach Österreich kommen wollen (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG), hievon
 a) 3 Niederlassungsbewilligungen zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 4 NAG) und
 b) 3 Niederlassungsbewilligungen ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 1 NAG);
4. 3 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind und eine Zweckänderung auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG);
5. 11 Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 4 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2 NAG);
6. 5 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46a NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2a NAG);
7. 18 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Übergangsfällen gemäß § 46a NAG (§ 81 Abs. 51 NAG).

(9) Im Jahr 2027 dürfen in Wien höchstens 2 935 quotenpflichtige Aufenthaltstitel erteilt werden, hievon

1. 2 550 Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 1 Z 2 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 1 NAG);
2. 130 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG);
3. 35 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und nach Österreich kommen wollen (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG), hievon
 a) 25 Niederlassungsbewilligungen zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 4 NAG) und
 b) 10 Niederlassungsbewilligungen ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 1 NAG);
4. 50 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind und eine Zweckänderung auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG);
5. 100 Niederlassungsbewilligungen für Familienangehörige zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 4 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2 NAG);
6. 21 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46a NAG (§ 13 Abs. 2 Z 2a NAG);
7. 49 Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung in den Übergangsfällen gemäß § 46a NAG (§ 81 Abs. 51 NAG).

Inkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.